



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 10.09.2019

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Jugend

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	25.09.2019	beschließend

Antrag der WGV-Fraktion vom 28.06.2019 hier: Beratender Sitz für Tagesmütter im Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der fehlenden strukturellen Voraussetzungen in der Organisation der Tagespflegepersonen muss der Antrag abgelehnt werden.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 28.06.2019 beantragte die WGV-Fraktion, dass Tagesmütter mit beratender Stimme einen Platz im Jugendhilfeausschuss der Stadt Voerde eingeräumt bekommen. Die WGV-Fraktion begründet ihren Antrag damit, dass die Arbeit der Tagesmütter in Voerde ein wesentlicher Baustein ist, um den Rechtsanspruch von Eltern auf einen Betreuungsplatz von Kindern zu gewährleisten. (Vergl. Anlage 1 zur 1. Ergänzung zur Drucksache Nr. 16/993 DS)

Gemäß dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) setzen sich Jugendhilfeausschüsse in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigte Mitglieder:

Die stimmberechtigten Mitglieder entstammen entweder den in der Vertretungskörperschaft (Stadtrat/Kreistag) vertretenden Parteien und werden darüber hinaus auf Vorschlag der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die im jeweiligen Stadt-/Kreisgebiet tätig sind, gewählt. (vgl. § 71 SGB VIII). Vorschläge von Jugend- und der Wohlfahrtsverbänden sollen dabei angemessen berücksichtigt werden. Die Vertretungskörperschaft stellt 3/5 der Mitglieder im Jugendhilfeausschuss, die freien Träger 2/5.

Das AG-KJHG definiert diesbezüglich die Höchstgrenze der stimmberechtigten Mitglieder. Gemäß § 4 AG-KJHG dürfen dem Jugendhilfeausschuss höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Durch die besondere Arithmetik (2/5 und 3/5) kann es demnach nur Jugendhilfeausschüsse

mit 5, 10 oder 15 stimmberechtigten Mitgliedern geben. In Nordrhein-Westfalen zeigt die Praxis, dass in der Regel die Höchstgrenze von 15 Mitgliedern ausgeschöpft wird.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen. Die Wahl als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss erfolgt für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit – im Gegensatz zu anderen kommunalen Ausschüssen – auch nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt. Weitere Regelungen finden sich im § 4 AG-KJHG.

Beratende Mitglieder:

Die beratenden Mitglieder, die in Nordrhein-Westfalen dem Jugendhilfeausschuss angehören, werden gemäß § 5 des AG-KJHG wie folgt benannt:

- die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung
- die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung
- eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes, Familiengerichtes oder Jugendgerichtes
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei
- je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde (falls Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen)
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates bzw. des Integrationsausschusses
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates

Für jedes beratende Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

Durch die jeweilige Satzung des Jugendamtes können weitere beratende Mitglieder bestimmt werden. Darüber hinaus kann in der Satzung des Jugendamtes festgelegt werden, dass bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe (z.B. Jugendhilfeplanung oder einzelne Leistungsbereiche) beratende Unterausschüsse gebildet werden können.

Auch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerde vom 29. August 1994 (nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2014) (Vergl. Anlage 2 zur 1. Ergänzung zur Drucksache Nr. 16/993 DS)

enthält eine diesbezügliche Bestimmung.

Darüber hinaus ist es gemäß des Entwurfes zum „Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern“ (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) im § 11 KiBiz zukünftig beabsichtigt, Eltern, deren Kinder im Rahmen von Kindertagespflege betreut werden, ein Vertretungsrecht im Jugendhilfeausschuss in Form eines Elternbeirates einzuräumen. Voraussetzung dafür ist ein entsprechendes demokratisches Verfahren, in dem diese VertreterInnen seitens der Eltern gewählt werden.

Im Hinblick auf den Antrag der WGV-Fraktion wird ausdrücklich bestätigt, dass die Arbeit von Tagesmüttern und –vätern ein wichtiges Element im Netzwerk der Kindertagesbetreuung in Voerde darstellt. Diesbezüglich begleitet der Fachdienst Jugend der Stadt Voerde auch partnerschaftlich und bedarfsgerecht die derzeit in Voerde tätigen 22 Tagespflegepersonen sowie 9 Großtagespflegestellen in freier bzw. 3 in privatgewerblicher Trägerschaft bei der Ausübung ihrer pädagogischen Tätigkeit.

Durch diese Begleitung wird u. a. sichergestellt, dass deren Wünsche und Anregungen sowie weitergehende fachliche Bedürfnislagen in der kommunalen Jugendhilfe Berücksichtigung finden. Bezüglich der Großtagespflegestellen in freier Trägerschaft sei angemerkt, dass diese über ihre Zugehörigkeit zu Wohlfahrtsverbänden ohnehin als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Die WGV verbindet mit dem Antrag die Intention, der jugendpolitisch bedeutsamen Gruppe der Tagespflegepersonen in Voerde eine unmittelbare Präsenz im dafür zuständigen kommunalen Gremium Jugendhilfeausschuss einzuräumen. Eine solchermaßen gestaltete Interessenvertretung bedarf jedoch einer demokratischen Legitimation durch die Personengruppe, deren Bedarfe sie vertreten soll. Dafür sind verbands- bzw. vereinsähnlicher Strukturen erforderlich, in denen zumindest der überwiegende Teil der in Voerde tätigen Tagespflegepersonen organisiert sein sollte.

Eine solchermaßen legitimierte und organisierte Interessenvertretung, die in einem internen demokratischen Verfahren VertreterInnen entsenden könnte, ist derzeit nicht oder ist im Hinblick auf eine Gründung nicht erkennbar.

Tagespflegepersonen haben durch die bereits beschriebene enge Vernetzung mit dem Fachdienst Jugend ohnehin umfassende Möglichkeiten, an der kommunalen Praxis zu partizipieren. Darüber hinaus steht Ihnen analog zu anderen Voerder BürgernInnen die Möglichkeit zur Verfügung, ihre Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW vorzutragen, wie dies in jüngster Vergangenheit auch praktiziert wurde.

Haarmann

Anlage(n):

(1) WGV betr. beratender Sitz für Tagesmütter im JHA